

# Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP)

Aviation Security

Es folgt eine Übersicht der normalen und erweiterten ZÜP ab **31. Dezember 2021**.  
Die Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 55 ff SPG bleiben davon unberührt.

## Erweiterte ZÜP

muss **jährlich** durchlaufen werden

- **Flughafenausweis**  
Inhaber eines Flughafenausweises mit Zugang zum Sicherheitsbereich
- **Flugbesatzungsausweis**  
Inhaber eines Flugbesatzungsausweises für ein von einem Luftfahrtunternehmen der EU beschäftigtes Besatzungsmitglied.
- **Kontrollen in Sicherheitsbereichen**  
Personen, die eingestellt werden, um Kontrollen in den Sicherheitsbereichen durchzuführen.
- **Zugangskontrollen in Sicherheitsbereichen**  
Personen, die eingestellt werden, um Zugangskontrollen in Sicherheitsbereichen durchzuführen.
- **Andere Sicherheitskontrollen in Sicherheitsbereichen**  
Personen, die eingestellt werden, um andere Sicherheitskontrollen in Sicherheitsbereichen durchzuführen und Personen, die eingestellt werden, die Verantwortung für die Durchführung dieser Kontrollen zu übernehmen.
- **Ausbilder** gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998
- **EU-Validierungsprüfer** für die Luftsicherheit

# Normale ZÜP

alle 3 Jahre zu wiederholen

- **Sicherheitskontrollen außerhalb des Sicherheitsbereiches**  
Personen, die eingestellt werden, um Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen in anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen durchzuführen oder die Verantwortung für die Durchführung dieser Kontrollen übernehmen sollen.
- **Transporteure**  
das Personal des Transporteurs, das bei der Wahrnehmung einer der in Nummer 6.6.1.3 genannten Funktionen oder bei der Durchführung einer der in diesem Kapitel vorgesehenen Sicherheitskontrollen unbeaufsichtigten Zugang zu Fracht und Post gemäß 6.6.1.4 der Verordnung (EU) 2015/1998 hat.
- **Unbegleiteter Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost**  
Personen mit unbegleitetem Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen gemäß 6.1.3. der Verordnung (EU) 2015/1998 unterzogen wurden.
- **Unbegleiteter Zugang zu Luftfracht und Luftpost, Post und Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen**  
Personen mit unbegleitetem Zugang, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen unterzogen wurden.
- **Reglementierte Beauftragte**  
Personen, die für die Durchführung des vorgelegten Sicherheitsprogrammes eines reglementierten Beauftragten verantwortlich sind.
- **Bekannte Versender**  
Personen, die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung Ihrer Einhaltung eines bekannten Versenders verantwortlich sind.
- **Cybersecurity**  
Personen mit unbeschränktem und unbeaufsichtigtem Zugang bzw. mit Administratorrechten zu den für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Dateien.

## Rückfragehinweis

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung IV/L 3 Luftfahrt-Infrastruktur

Stand: 12. April 2022

E-Mail: [airportsecurity@bmk.gv.at](mailto:airportsecurity@bmk.gv.at)